

Mandanteninformation und Auftragsbedingungen

Mit diesen Informationen und Auftragsbedingungen möchten wir Ihnen die Zusammenarbeit mit uns erleichtern und erste Informationen bzw. Hinweise liefern, sowie allgemeine Auftragsbedingungen mit Ihnen vereinbaren.

1. Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe

Wenn Sie wegen Ihres zu geringen Einkommens und Vermögens die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren nicht selbst tragen können, muss uns dies bei der Beauftragung oder, wenn die Bedürftigkeit später eintritt, mitgeteilt werden.

Wir werden dann Ansprüche auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe für Sie prüfen. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor oder werden die Anträge vom Gericht abgelehnt, bleiben Sie aber verpflichtet, unsere Rechtsanwaltsgebühren zu bezahlen.

Wenn Sie die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe notwendige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig bei uns einreichen und deswegen die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht kommt, bleiben Sie verpflichtet, die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen.

2. Rechtsschutzversicherung

Auch wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, bleiben Sie grundsätzlich verpflichtet, die bei uns entstandenen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. Bestimmte Rechtsangelegenheiten werden grundsätzlich von Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen. Möglicherweise übernimmt Ihre Rechtsschutzversicherung nicht sämtliche Gebühren. Dies betrifft insbesondere Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder sowie Kosten aus Honorarvereinbarungen. Wir können vorab nicht überprüfen, ob eine Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung erteilt werden wird. Diese sollte daher am Besten von Ihnen schon im Vorfeld eingeholt werden.

3. Hinweise zu unseren Gebühren

Wir weisen gemäß § 49b BRAO, § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz darauf hin, dass, wenn wir keine schriftliche Gebührenvereinbarung mit Ihnen treffen oder nicht gesetzliche Rahmengebühren gelten, sich die von uns zu berechnenden Gebühren nach dem **Gegenstandswert**¹, d.h. dem Wert der Rechtssache richten. Zusätzlich zu den Gebühren sind noch die Auslagen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.

Wenn Sie keine schriftliche Honorarvereinbarung mit uns getroffen haben, können für eine **Erstberatung** eines Verbrauchers (§ 13 BGB) Rechtsanwaltsgebühren bis zu 190 € netto zzgl. evtl. Auslagen und MWSt. entstehen. Sind Sie kein Verbraucher, können die Gebühren auch Höher ausfallen, wenn Sie sich nach dem Gegenstandswert richten.

¹ Nach dem **Gegenstandswert** errechnen sich die Gebühren Ihres Anwalts. Die Höhe des Gegenstandswertes wird vom Gericht oder dem Anwalt, bestimmt. Maßgeblich sind dafür die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes. Wird in einem Zivilprozess eine Forderung von 3.000,00 € geltend gemacht, beträgt der Gegenstandswert 3.000,00 €. Gem. § 41 Gerichtskostengesetz ist der Gegenstandswert bei einer Räumungsklage im Mietrecht, regelmäßig die Jahresmiete. Für verschiedene rechtliche Bereiche sind die Gegenstandswerte gesetzlich festgelegt. Seit Inkrafttreten des RVG erlegt die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in § 49 b Abs. 5 dem Anwalt die Pflicht auf, auf die "Wertgebühren" hinzuweisen.

4. Kostenvorschüsse

Rechtsanwälte sind gemäß § 9 RVG berechtigt, Kostenvorschüsse für bereits entstandene oder voraussichtlich noch entstehende Gebühren und Auslagen zu fordern. Bei Einreichung einer zivilrechtlichen Klage ist in der Regel ein Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen. Das Gericht wird nur tätig, wenn der Vorschuss eingegangen ist.

5. Hinweise zu Arbeitsgerichtssachen

In Arbeitsgerichtssachen besteht in Urteilsverfahren erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes (§ 12 a ArbGG) gegen die Gegenseite. Auch in diesem Falle müssen Sie die entstandenen Kosten selbst tragen.

6. Haftungsbeschränkung / Verjährung

Unsere Haftung aus dem zwischen uns und Ihnen bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1 Mio. € beschränkt (§ 51a BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren zwei Jahre nach Beendigung des Mandates, wenn nicht eine kürzere Verjährungsfrist maßgeblich ist.

7. Abtretung

Sollten Sie Kostenerstattungsansprüche oder Forderungen gegenüber dem Gegner oder der Staatskasse haben, werden diese hiermit in Höhe der Gebührenansprüche an Rechtsanwälte Salfeld & Kollegen abgetreten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung in Ihrem Namen Dritten mitzuteilen.

Handelt es sich bei unseren Mandanten um mehrere Personen, haften diese für die Rechtsanwaltsgebühren gesamtschuldnerisch.

8. Akten- Unterlagen- und Datenaufbewahrung

Wir bewahren die Handakten und Ihre uns überlassenen Originalunterlagen maximal 1 Jahr nach Beendigung des Mandats auf. Sie verpflichten sich, Ihre Originalunterlagen innerhalb dieses Zeitraums abzuholen. Anderenfalls sind Sie mit der datensicheren Vernichtung dieser Unterlagen nach Ablauf des Zeitraums ausdrücklich einverstanden und verzichten auf die Herausgabe von Unterlagen.

Die uns mitgeteilten Daten, wie Adresse, Telefonnummern, Email, etc. dürfen wir in unserer EDV speichern. Sie sind damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen uns via Email oder Telefax abgewickelt wird. Vertrauliche Dokumente werden wir Kennwortgeschützt übermitteln.

In der beabsichtigten Angelegenheit habe ich die Hinweise zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiere die Mandatsbedingungen.

Kastellaun, den _____

Unterschrift Mandant(in)